



# TanzsportClub Ludwigshafen/Wachenheim Rot-Gold e.V.

---

## Satzung

Fassung vom 07.04.2017

---

### Tanzsportclub TC Ludwigshafen/Wachenheim Rot-Gold (eingetragener Verein)

gegründet 1981

---

#### §1 Name, Sitz

Der Verein führt den Namen TC (Tanzsportclub) Ludwigshafen/Wachenheim Rot-Gold e. V. mit Sitz in Ludwigshafen/Rh. Der Verein ist beim Amtsgericht Lu/Rh im Vereinsregister eingetragen. Der Verein ist Mitglied im DTV.

#### §2 Zweck und Ziel, Gemeinnützigkeit

- Der Verein fördert den Tanzsport in Form von Turnier- und Breitensport.
- Der Verein verfolgt keine politischen, religiösen, rassistischen oder wirtschaftlichen Ziele.
- Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung, insbesondere durch die Pflege des Amateurtanzsports.
- Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Tanzsportverband Rheinland-Pfalz e.V. (TRP - zur Förderung des Amateurtanzsports), der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwendet hat.
- Der Verein tritt in besonderem Maße für die Förderung des Kinder- und Jugendsports ein.

**Satzung des Tanzsportclubs TC Ludwigshafen/Wachenheim Rot-Gold  
Fassung vom 07.04.2017**

---

### **§3 Mitgliedschaft**

Aufnahme finden kann jede im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befindliche Person, die sich zur Einhaltung der Satzung verpflichtet und über deren Beitritt der Vorstand auf schriftlichen Antrag beschließt.

Nicht geschäftsfähige Personen bedürfen einer schriftlichen Einverständniserklärung des gesetzlichen Vertreters.

Aufnahme-Bewerber erhalten Satzung und eventuell eine Übungsordnung ausgehändigt. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

### **§4 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet

4.1 durch Austritt

4.2 durch Ausschluss

4.3 durch Tod

#### **zu 4.1 Austritt**

Der Austritt kann durch schriftliche Kündigung bei 4-wöchiger Kündigungsfrist zum Quartalsende erfolgen.

#### **zu 4.2 Ausschluss**

Der Ausschluss aus dem Verein ist nur bei wichtigen Gründen zulässig, besonders

- wenn trotz schriftlicher Mahnung Mitgliedsbeitragsrückstände von 3 Monaten und mehr nicht bezahlt oder sonstige Verbindlichkeiten nicht erfüllt werden.
- Bei Verstoß gegen die Satzung
- Bei grobem vereinswidrigen Verhalten

Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand. Das betroffene Mitglied hat vor dem Ausschluss das Recht, vom Vorstand, dem Beirat und der nächsten Mitgliederversammlung gehört zu werden. Solange ruhen die Mitgliedsrechte.

Im Falle des Ausschlusses genügt der Versuch der Mitteilung des Ausschlusses per Einschreiben.

### **§5 Beiträge und Gebühren**

Beiträge und Gebühren werden von der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes beschlossen. Der Vorstand kann in begründeten Fällen Beiträge oder Gebühren stunden, ermäßigen oder erlassen.

### **§6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- Jedes Mitglied, das das 18. Lebensjahr vollendet hat, hat Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung und ist wählbar für die Organe des Vereins.

## **Satzung des Tanzsportclubs TC Ludwigshafen/Wachenheim Rot-Gold Fassung vom 07.04.2017**

---

- Die aktiven Mitglieder haben Anspruch auf Förderung i.S. der sportlichen Ziele des Vereins durch Gestellung von Trainern, Übungsleitern und Übungsräumen.
- Sie haben das Recht, die Veranstaltungen des Vereins zu besuchen und seine Einrichtungen zu nutzen.
- Die Mitglieder sind zur Zahlung der festgesetzten Beiträge und Gebühren verpflichtet.

### **§7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand
- Der Beirat
- Die Jugendversammlung

Die Organe können sich selbst eine Geschäftsordnung geben. Sie darf dem Zweck und der Satzung des Vereins in keiner Weise entgegenstehen. Die Geschäftsordnungen werden in der nächsten Mitgliederversammlung vorgelegt, sie gelten mindestens bis zur darauf folgenden Mitgliederversammlung.

### **§8 Mitgliederversammlung**

- Die ordentliche Mitgliederversammlung findet für das abgelaufene Kalenderjahr einmalig im darauffolgenden Jahr statt.
- Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich. Die Einladung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung mindestens 10 Tage vor dem Versammlungstermin.
- Ebenso wird eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn der Vorstand dies für erforderlich hält, oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich begründet vom Vorstand verlangt.
- Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Anzahl der vertretenen Mitglieder (abgegebenen Stimmen).
- Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit-, Satzungsänderungen mit Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.
- Über alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift gefertigt, die vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

### **§9 Jugendversammlung**

Der Jugendwart hat mit den jugendlichen Mitgliedern unter 18 Jahren eine gesonderte ordentliche Jugendversammlung abzuhalten. Kinder bis 10 Jahre werden dabei durch einen Erziehungsberechtigten vertreten. Die Versammlung soll der ordentlichen Mitgliederversammlung vorausgehen und den Jugendwart für den Vorstand benennen, der durch die ordentliche Mitgliederversammlung zu bestätigen ist. Die Bestimmungen des § 8 gelten entsprechend.

**Satzung des Tanzsportclubs TC Ludwigshafen/Wachenheim Rot-Gold  
Fassung vom 07.04.2017**

---

### **§10 Vorstand und Beirat**

- Der Gesamtvorstand besteht aus 1. Vorsitzenden, 2. Vorsitzenden, Schatzmeister, Schriftführer, Sportwart, Jugendwart (falls bestätigt) und mindestens einem Beisitzer.
- Geschäftsführender Vorstand im Sinne des BGB §26 sind: 1. Vorsitzender, 2. Vorsitzender, Schatzmeister und Schriftführer. Jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes ist allein unterschriftsberechtigt.
- Der Vorstand gibt sich seine Geschäftsordnung selbst. Darin ist festzuhalten, dass die finanzielle Verpflichtung des Vereins nur durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam möglich ist. Ausgenommen ist der 1. Vorsitzende, der den Verein im Einzelfall bis 2.500 Euro verpflichten kann. Der Schatzmeister ist berechtigt, alle in seinem normalen Geschäftsbereich liegenden Tätigkeiten alleine vorzunehmen.
- Der Beirat besteht aus den Kreissprechern der einzelnen Tanzkreise. Er berät den Vorstand bei der Geschäftsführung. Der Vorstand kann weitere Mitglieder in den Beirat berufen. Die Kindertanzkreise werden durch mindestens ein Elternteil vertreten. Die Kreissprecher werden von den jeweiligen Mitgliedern der Tanzkreise gewählt. Leiter des Beirates ist ein Mitglied des Vorstands. Er übermittelt die Meinungen, Stimmungen und Absichten zwischen Vorstand und Tanzkreisen.
- Vorstand und Beirat haben eine Amtszeit von 3 Jahren. Wiederwahl ist möglich.

### **§11 Wahlen, Beschlüsse**

- Der 1. Vorsitzende wird grundsätzlich geheim gewählt.
- Alle anderen Wahlen können bei Einstimmigkeit der Versammlung per Akklamation erfolgen.

### **§12 Auflösung des Vereins**

- Die Auflösung des Vereins erfolgt, wenn die Mitgliederzahl unter 10 Personen sinkt oder dreiviertel aller stimmberechtigten Mitglieder in einer eigens zum Zwecke der Auflösung einberufenen Mitgliederversammlung dies beschließen.
- Sollte diese erforderliche Stimmenzahl in der eigens hierzu einberufenen Mitgliederversammlung nicht erreicht werden, so muss eine erneute Mitgliederversammlung einberufen werden. Diese Versammlung kann die Auflösung des Vereins mit Dreiviertel-Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließen.
- In der Einladung zur zweiten Versammlung ist auf diese Satzungsbestimmung hinzuweisen.
- Im Falle der Auflösung übernimmt der letzte amtierende geschäftsführende Vorstand die Liquidation des Vereins.

**Satzung des Tanzsportclubs TC Ludwigshafen/Wachenheim Rot-Gold**  
**Fassung vom 07.04.2017**

---

**Derzeitiger Vorstand:** (Stand: Mai 2018)

<p><b>1. Vorsitzende</b>          Dr. Sabine Hoffmann          An der Schwarzen Hecke 17          55270 Ober-Olm          Tel.: 0176/21940404</p>	<p><b>2. Vorsitzende</b>          Ulla Jacob          Fritz-Wendel-Str. 16          67157 Wachenheim          Tel.: 06322 / 4122</p>	<p><b>Schatzmeisterin</b>          Sybille Löcher          Trifelsstraße 39          D-67551 Worms          Telefon: 03212 / 100 89 14</p>
<p><b>Sportwartin</b>          Dr. Yvonne Scheller          An der Schwarzen Hecke 17          55270 Ober-Olm          Tel.: 0176/62106816</p>	<p><b>Schriftführerin</b>          Michaela Rykeit          Breslauer Str. 2 b          67454 Haßloch          Tel.: 0176/50049826</p>	<p><b>1. Beisitzer Hallenwesen</b>          Günther Walter          Wallstadter Str. 58          68259 Mannheim          Tel. 0621/792450</p>
<p><b>2. Beisitzer Turnierwesen</b>          Jochen Löwer          Siemensstr. 23a          67454 Haßloch          Tel.: 0151/10356827</p>	<p><b>3. Beisitzer, Geschäfts- und          Pressestelle</b>          Siegmar Schäfer          Bahnhofstraße 55          67159 Friedelsheim          Tel.: 0152/33888559</p>	<p><b>4. Beisitzer Wachenheim</b>          Rita Müller-Sepke          Müller-Thurgau-Weg 10d          67157 Wachenheim/Weinstr.          Tel. 06101 / 954 261          Handy: 0151 / 10846082</p>